



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschuh und Injektortechnik und der Kompostierung von Mist

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Durch die Anwendung innovativer Techniken ermöglicht die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschuh und Injektortechnik und der Kompostierung von Mist“** erhebliche Verbesserungen bei der Verringerung von Ammoniak- und Nitratverlusten und bei der allgemeinen Verwertung von organischem Material infolge des Einsatzes teurer Spezialgeräte wie gezogener Schleppschuhverteiler oder Injektor.

Durch direktes Vergraben mit Spezialausrüstung bzw. vorherige Kompostierung tragen die Maßnahmen deutlich zu einer Verringerung der NO₂- und NH₃-Emissionen bei. In Bezug auf die Ausbringung von Gülle trägt diese Maßnahme deutlich zur Reduzierung der Ammoniakemissionen in die Luft im Rahmen des nationalen Programms zur Bekämpfung der Luftverschmutzung (Programm NEC-2019) und zur oberflächlichen Einleitung an unerwünschte Orte außerhalb der Anwendungsgebiete (Gewässer, Biotope ...) bei.

Darüber hinaus tragen diese Techniken zu einer besseren Verwertung des organischen Stickstoffs durch die Pflanze bei. Folglich wird es weniger vertikale Verlagerungen von Stickstoffverbindungen in den Böden geben. Kurzfristig zielt diese Maßnahme darauf ab, die Landwirte dafür zu sensibilisieren, diese Techniken verstärkt einzusetzen.

Die Maßnahme zielt auch auf eine bessere Verwertung von Mist durch Kompostierung mithilfe eines Kompostwenders. Die Technik der Kompostierung von Mist bietet verschiedene Umweltvorteile.

Der erste Vorteil besteht darin, dass der Mist saniert wird. Durch den Temperaturanstieg werden Krankheitserreger abgetötet und Unkrautsamen inaktiviert. Dies führt zu einer Reduzierung des Herbizideinsatzes bei der Stoppelbearbeitung von Kulturen.

Ein zweiter Vorteil ist die Unterdrückung von unangenehmen Gerüchen, was eine Anwendung auf beweideten Wiesen ermöglicht. Diese Aspekte sind besonders in Trinkwasserschutzgebieten von Interesse. Der Mineralisierungsprozess im Herbst ist in der Tat ein Problem bei Feldfrüchten, wo dieser nicht mit den Wachstumsphasen der Pflanzen zusammenfällt. Durch diesen Umlagerungsprozess auf Grünland werden die Stickstoffverluste in die Umwelt im Allgemeinen verringert. Der im Mist enthaltene Harnstoff- und Ammoniumstickstoff wird wieder in die mikrobielle Masse eingebaut, wiederholte Versuche haben gezeigt, dass es keine nennenswerten Stickstoffverluste auf flüssigem Wege gibt. Die Ausbringungsverluste sind praktisch gleich null, da der Stickstoff in Kompost fast vollständig in organischer, nicht flüchtiger Form vorliegt.

2. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Die gesamte Gülle ist mit der gemeldeten Technik auszubringen. Falls verschiedene Techniken angewandt werden, können diese im Flächenantrag gemeldet werden. Dementsprechend wird ein Top-Up für die Gülle, die mit Injektor ausgebracht wird, ausbezahlt. Mit dem Pralltellerverbot ab 2024 kann die Schleppschlauchtechnik nicht mehr begünstigt werden, da sie dann Standard ist. Die Maßnahme begrenzt sich ab dann auf die Schleppschuhtechnik und den Injektor.

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle, Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, geplante und ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt), Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

Option 1: Schleppschuhtechnik

- 100% der im Betrieb anfallende Gülle, Digestat und Jauche muss mittels Schleppschuhtechnik ausgebracht werden.
- Betriebe, die nicht im Besitz eines Schleppschuhverteilers sind, müssen die Gülle und Jauche auf den bewirtschafteten Flächen durch ein landwirtschaftliches Unternehmen ausbringen lassen.

Die Menge an Gülle, Jauche und flüssigem Digestat, für die eine Zahlung gewährt werden kann, wird pauschal auf der Grundlage von theoretischen Ausscheidungsmengen pro Tier berechnet. Hierzu werden der Viehbestand des Betriebes sowie etwaige Ein- und/oder Ausfahren von Gülle und Jauche zu anderen Betrieben oder Nutzern berücksichtigt.

- Die mit Schleppschuhtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche sind innerhalb 4 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.
- Betriebe ohne Eigenmechanisierung müssen die Rechnungen und Belege bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim Service d'économie rurale (SER) einreichen.

Option 2: Injektortechnik (inkl. Strip-Till)

- Verpflichtung zur Ausbringung von Gülle und Jauche mit Hilfe eines Injektors, der die Gülle/Jauche in den Boden einarbeiten kann.
- Betriebe, die nicht im Besitz eines Verteilers sind, müssen die Gülle und Jauche auf den bewirtschafteten Flächen durch ein landwirtschaftliches Unternehmen ausbringen lassen.

Die Menge an Gülle, Jauche und flüssigem Digestat, für die eine Zahlung gewährt werden kann, wird pauschal auf der Grundlage von theoretischen Ausscheidungsmengen pro Tier berechnet. Hierzu werden der Viehbestand des Betriebes sowie etwaige Ein- und/oder Ausfahren von Gülle und Jauche zu anderen Betrieben oder Nutzern berücksichtigt.

- Betriebe ohne Eigenmechanisierung müssen die Rechnungen und Belege bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einreichen.

Option 3: CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger

- Ausbringung mittels Schlitzverfahren oder Strip-Till einer Mischung bestehend aus Gülle und mineralischem Flüssigdünger laut dem CULTAN-Verfahren.
- Der erstellte Verteilerplan sowie die Rechnungen und Belege der Ausbringung sind bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

Option 4: CULTAN-Nagelradverfahren

- Ausbringung von mineralischem Flüssigdünger mittels dem CULTAN-Nagelradverfahren. Der erstellte Verteilerplan sowie die Rechnungen und Belege der Ausbringung sind bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

Option 5: Kompostierung von Festmist

- Festmist kompostieren.
- Betriebe ohne Eigenmechanisierung müssen die Rechnungen und Belege bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

3. Prämienhöhe

Option 1: Schleppschuhtechnik

Die Prämienhöhe beträgt maximal **24 €/ha**, wobei die Hektarzahl folgendermaßen berechnet wird:

Die jährliche theoretisch verfügbare Gülle und Jauche (anhand von Pauschalwerten ermittelt) in m³ wird durch 40 geteilt.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet 0,60 €/m³ verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle.

Option 2: Injektortechnik (einschließlich Strip-Till)

Die Prämienhöhe beträgt maximal **40 €/ha**, wobei die Hektarzahl folgendermaßen berechnet wird:

Die jährliche theoretisch verfügbare Gülle und Jauche (anhand von Pauschalwerten ermittelt) in m³ wird durch 40 geteilt.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet 1 €/m³ verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle mittels Injektortechnik. Die Prämie der restlichen Gülle, welche mit Schleppschuhtechnik ausgebracht wird, beträgt 0,60 €/m³.

Option 3: CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger

Die Prämienhöhe beträgt maximal **48 €/ha**, bei einer maximalen Ausbringungsmenge von 40 m³/ha.

Die prämiensfähige Fläche wird anhand des Düngeplans und der Rechnungen und Belege der Ausbringung ermittelt.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet 1,20 €/m³ verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle mittels CULTAN-Technik im Schlitzverfahren oder Strip-Till.

Option 4: CULTAN-Nagelradverfahren

Die jährliche Prämienhöhe beträgt **20 €/ha**. Nur ein Arbeitsgang pro Hektar pro Jahr kann gefördert werden. Flächen, welche mehrmals pro Jahr mit dem Nagelrad befahren werden, können nur einmal gefördert werden.

Die prämiensfähige Fläche wird anhand des Verteilerplans und der Rechnungen und Belege der Ausbringung ermittelt.

Option 5: Kompostierung von Festmist

Die Prämienhöhe beträgt **12 €/ha**. Die maximal förderfähige Menge wird anhand des jährlich theoretisch verfügbaren Festmistes ermittelt. Die durchschnittliche Ausbringung beträgt 30 t/ha und die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer als die tatsächliche Betriebsfläche sein.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet 0,40 €/Tonne.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Pit KLOPP	Tel.: 247-72595	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	